

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

### *I. Grundlagen*

1. In vier gesetzlich geregelten Kategorien entlang der Stadien einer wirksamen Willenserklärung ermöglichen die §§ 119, 120 BGB eine Anfechtbarkeit der Erklärung wegen Irrtums.

a) Der bei der Willensbildung eingetretene Motivirrtum ist als Folge der Selbstverantwortung grds. unerheblich, wie aus dem *argumentum e contrario* zu den gesetzlich geregelten Fällen folgt.

Bsp.: K kauft einen neuen Fernseher, weil er die deutsche Fußballnationalmannschaft beim Finale der WM in hervorragender Bildqualität spielen sehen will. Leider wird daraus nichts, weil Deutschland im Halbfinale ausscheidet.

Ausnahmsweise ist der Motivirrtum als Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB beachtlich.

b) Beim Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB, können der Wille sowie die Vorstellung über das Erklärte und dessen rechtliche Bedeutung auseinander fallen.

c) Beim Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB, liegt eine fehlerhafte Erklärungshandlung vor.

d) Der Übermittlungsirrtum, § 120 BGB, berechtigt zur Anfechtung, wenn bei der Beförderung das Erklärte gegenüber dem Gewollten verändert wird.

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

2. Zwei weitere Fälle sind mit der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung in § 123 I BGB geregelt. Systematisch abweichend wird dadurch die Freiheit zur Willensentschließung geregelt.

### *II. Inhaltsirrtum*

1. Nach § 119 I Alt. 1 BGB ist zur Anfechtung berechtigt, wer bei der Abgabe einer WE über deren Inhalt im Irrtum war, sofern er diese bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben hätte (Inhaltsirrtum).
2. Beim Inhaltsirrtum stimmt der äußere Tatbestand der Erklärung mit dem Willen des Erklärenden überein, doch irrt sich dieser über die rechtliche Bedeutung oder Tragweite seiner Erklärung. Subjektiv misst der Erklärende seiner Erklärung eine andere Bedeutung zu, als ihr objektiv zukommt. Bei einem Inhaltsirrtum weiß der Erklärende, was er sagt und will dies auch äußern, doch weiß er nicht was er damit besagt.
3. Der Irrtum kann sich grds. auf jeden rechtlich erheblichen Inhalt der WE beziehen. Dabei werden verschiedene Arten des Inhaltsirrtums unterschieden.
  - a) Beim Verlautbarungsirrtum misst der Erklärende dem Erklärungstatbestand eine andere Bedeutung zu, als

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

ihm tatsächlich zukommt, z.B. bei der fehlerhaften Verwendung fach- oder fremdsprachlicher Ausdrücke, so auch im Toilettenpapier-Fall.

- b) Identitätsirrtum: Hier richtet sich die Erklärung an eine andere Person oder auf einen anderen Gegenstand, als der Erklärende meint.
- c) Ein Rechtsfolgenirrtum kann zu unterschiedlichen Konsequenzen führen.
  - aa) Er ist als Inhaltsirrtum beachtlich, wenn die Rechtsfolge unmittelbarer Inhalt der rechtsgeschäftlichen Erklärung geworden ist. Bsp.: Vergleichsschluss des Versicherungsnehmers mit der Versicherung in der irrigen Annahme, weitere Ansprüche des Geschädigten seien dadurch ausgeschlossen.
  - bb) Ein unbeachtlicher Motivirrtum liegt vor, wenn sich der Erklärende über eine aus dem Gesetz ergebende Rechtsfolge irrt. Bsp.: Die schwangere AN irrt darüber, dass sie bei einer Eigenkündigung oder einem Aufhebungsvertrag die Rechte aus dem MuSchG verliert.
- d) Von einem Kalkulationsirrtum spricht man, wenn sich der Erklärende über einen Umstand wie Menge, Größe, Gewicht, Einstandspreis, Umsatzsteuer irrt. Auch

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

beim Kalkulationsirrtum ist zu differenzieren.

aa) Beim verdeckten oder internen Kalkulationsirrtum gibt der Irrende lediglich das Ergebnis seiner Berechnungen, nicht aber deren Grundlagen bekannt. Dies ist als Motivirrtum unerheblich.

bb) Beim offenen oder externen Kalkulationsirrtum wird die Kalkulation erkennbar zum Gegenstand der Vertragsverhandlungen gemacht.

Die Rspr. des RG hat hier einen Inhaltsirrtum angenommen.

Nach der jüngeren Rspr des BGH und der überwiegenden Literatur wird eine einseitige Kalkulation – wie jedes andere Motiv – nicht durch eine bloße Mitteilung zum Vertragsinhalt. Maßgebend ist aber der Einzelfall. Ergibt die Auslegung, dass die Parteien nicht auf einen Endbetrag, sondern eine Berechnungsmethode oder Einzelpreise abstellen wollten, gilt nach dem Grundsatz *falsa demonstratio non nocet* der richtig berechnete Preis. Dazu muss die Kalkulation Grundlage der Willenserklärung des Vertragspartners werden (PWW/Ahrens, 9. Aufl., § 119 Rn. 33).

4. Der Irrtum muss für die Abgabe der WE ursächlich gewesen sein, wie aus dem § 119 I HS 2 BGB folgt. Unter

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

Anlegung eines objektivierten Maßstabs ist zu fragen, wie gerade dieser Erklärende bei verständiger Würdigung gehandelt hätte. IdR fehlt die Kausalität, wenn der Erklärende durch den Irrtum keinen wirtschaftlichen Nachteil gehabt hätte.

### *III. Erklärungsirrtum*

1. Nach § 119 I Alt. 2 BGB ist zur Anfechtung berechtigt, wer eine Erklärung dieses Inhalts nicht abgeben wollte, sofern er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben hätte (Erklärungsirrtum).
2. Bei diesem Irrtum in der Erklärungshandlung stimmt der äußere Erklärungstatbestand nicht mit dem Willen des Erklärenden überein. Der Erklärende weiß hier nicht was er äußert. Die Hauptfälle sind Versprechen, Verschreiben und Vergreifen bei Abgabe einer Willenserklärung.

Zu unterscheiden davon ist allerdings folgende Konstellation:

Verschreibt sich ein Verkäufer beim Preis eines in das Internet eingestellten Produkts (*invitatio ad offerendum*), bestellt der Kunde diese Produkt durch Anklicken und liefert der Verkäufer auf die Bestellung, liegt bei Aus-

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

führung der Lieferung eine konkludente Annahmeerklärung vor. Der Verkäufer will dabei die Angebotserklärung des Kunden zum Inhalt seiner Willenserklärung machen. Da diese Angebotserklärung aber einen anderen Inhalt (eine andere rechtliche Bedeutung) besitzt, als vom Verkäufer vorgestellt, liegt in diesem Fall ein Inhaltsirrtum gemäß § 119 I Alt. 1 BGB vor.

3. Wird zur Abgabe einer WE ein Blankett unterschrieben, dieses jedoch von einem Dritten abredewidrig, d.h. mit einem abweichenden Inhalt ausgefüllt, liegt grds. ein Erklärungsirrtum vor. Nach dem Gedanken aus § 172 II BGB ist aber die Anfechtung gegenüber einem gutgläubigen Dritten ausgeschlossen.

## *IV. Eigenschaftsirrtum*

1. Nach § 119 II BGB gilt der Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person oder Sache als Inhaltsirrtum. Dieser Eigenschaftsirrtum berechtigt wie ein Inhaltsirrtum zur Anfechtung.
2. Beim Eigenschaftsirrtum stimmen Wille und Erklärung überein, während die Vorstellung des Erklärenden von der Wirklichkeit abweicht. Es handelt sich um einen aus-

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

nahmsweise beachtlichen Motivirrtum.

3. Eigenschaften sind die natürlichen Beschaffenheitsmerkmale sowie tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sowie Beziehungen einer Person oder Sache zur Umwelt, soweit diese nach der Verkehrsanschauung Bedeutung für die Verwendbarkeit oder Wertschätzung besitzen.

a) Eigenschaften einer Person sind etwa Geschlecht, Gesundheitszustand, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit sowie Kreditwürdigkeit.

Bsp.: Der Arzt A führt eine Praxis mit einem hohen Anteil türkischer Patienten. Er stellt die Arzthelferin M ein. M ist transsexuell und hat ihren Namen durch gerichtlichen Beschluss in Michaela geändert. Die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht ist noch nicht festgestellt, da der dafür erforderliche operative Eingriff an den äußeren männlichen Geschlechtsmerkmalen noch nicht erfolgt ist. Als A die Sachlage erfährt, kündigt er den Arbeitsvertrag an (BAG NJW 1991, 2723). Da M noch als Mann gilt, kommt ein Irrtum über das Geschlecht in Betracht. Hinweis: § 8 AGG lässt inzwischen eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts bzw. der sexuellen Identität zu, wenn dies wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt,

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.

b) Eigenschaften einer Sache sind z.B. Alter, Größe, stoffliche Beschaffenheit, Urheberschaft eines Kunstwerks und Bebaubarkeit eines Grundstücks.

4. Der Irrtum muss für die Abgabe der WE ursächlich geworden sein.

### 5. Konkurrenzen

a) Der Anfechtungsgrund aus § 119 II BGB kann mit dem aus § 123 I BGB wegen arglistiger Täuschung zusammentreffen. Beide Anfechtungsgründe können nebeneinander bestehen.

b) Sind die Voraussetzungen der kaufrechtlichen Sachmängelgewährleistung erfüllt, ist eine Anfechtung nach § 119 II BGB ausgeschlossen, um die Gewährleistungsregeln nicht zu umgehen.

Einschränkend lässt die Rspr. eine Anfechtung gem. § 119 II BGB vor Gefahrübergang zu, doch ist dies abzulehnen, weil dadurch das Nacherfüllungsrecht umgangen werden könnte.

### V. Übermittlungsirrtum

1. Nach § 120 BGB kann eine WE, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung un-

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

richtig übermittelt worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen angefochten werden, wie nach § 119 BGB eine irrtümlich abgegebene WE.

2. Wird die Erklärung von der zur Übermittlung eingeschalteten Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt, stimmt der äußere Erklärungstatbestand nicht mit dem Willen des Erklärenden überein. Deswegen wird der Übermittlungsirrtum dem Erklärungsirrtum nach § 119 I Alt. 2 BGB gleichgestellt.
3. Die falsche Übermittlung erfordert, dass der Erklärende eine Übermittlungsperson oder -einrichtung einschaltet.
  - a) Als Übermittlungspersonen kommen Boten oder Dolmetscher in Betracht. Als Bote, der im Unterschied zu einem Vertreter eine fremde WE überbringt, kommt allerdings nur der Erklärungsbote infrage. Bei Einschaltung eines Empfangsboten trägt der Empfänger das Risiko fehlerhafter Übermittlung. Ein Anfechtungsrecht aus § 120 BGB besteht dann nicht.
  - b) Als Übermittlungseinrichtung kommen etwa Postdienste und Internetprovider in Betracht.
4. Die WE muss unrichtig übermittelt, d.h. auf dem Weg zum Empfänger verfälscht worden sein. Die fehlerhafte Übermittlung muss unbewusst erfolgen. Auf die bewusst verfälschte Erklärung sind die §§ 177 ff. BGB (über den

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

vollmachtlosen Vertreter) analog anwendbar.

5. Kausalität ist erforderlich
6. Die unrichtig übermittelnde Person haftet ggf. aus § 280 I und den §§ 823 ff. BGB.

## VI. Arglistige Täuschung

1. Nach § 123 I BGB kann auch derjenige seine WE anfechten, der zu ihrer Abgabe durch arglistige Täuschung (oder widerrechtliche Drohung) bestimmt worden ist. § 123 BGB schützt damit die rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit bzw. freien Willensbildung und trägt zur notwendigen Selbstbestimmung bei.
2. Eine Täuschung verlangt nach § 123 I BGB, dass der Täuschende beim Getäuschten einen Irrtum hervorruft, aufrechterhält oder bestärkt, indem er falsche Tatsachen vorspiegelt bzw. wahre Tatsachen entstellt oder unterdrückt.
  - a) Die Täuschung muss sich auf objektiv nachprüfbare Umstände beziehen, die als wahr oder falsch bezeichnet werden können. Nicht erfasst werden rein subjektive Werturteile, Vermutungen oder marktschreierische Angaben.
  - b) Die Täuschung kann durch positives Tun erfolgen.
  - c) Eine Täuschung kann auch durch Unterlassen erfol-

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

gen. Da jede Partei ihre eigenen Interessen wahrzunehmen hat, existiert keine allgemeine Rechtspflicht, den Vertragspartner über alle Umstände zu informieren, die für seine Entscheidung von Bedeutung sind. Eine Täuschung durch Unterlassen ist daher nur dann maßgeblich, wenn eine Offenbarungspflicht hinsichtlich des verschwiegenen Umstands besteht. Die Aufklärungspflicht muss durch die besonderen Umstände des Einzelfalls begründet sein. Dafür sind verschiedene Fallgruppen ausgebildet worden.

- aa) Auf gezielte Fragen muss grds. richtig und vollständig geantwortet werden. Will der Gefragte nicht antworten, darf er keine unvollständigen Angaben machen, sondern muss die Antwort verweigern.
- bb) Ein besonderes Vertrauensverhältnis durch eine spezielle persönliche, familiäre oder gesellschaftsrechtliche Verbundenheit kann Aufklärungspflichten schaffen. Dies gilt auch bei besonderen Fachkenntnissen, wie im Wertpapierhandel.
- cc) Der Erklärende ist außerdem über erkennbar besonders wichtige Umstände aufzuklären, die für seine Entschließung von ausschlaggebender Bedeutung sind, insb. wenn sie den Vertragserfolg

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

vereiteln oder gefährden könnten. Der Verkäufer eines Grundstücks muss auf eine geplante tiefgreifende Verkehrsumgestaltung hinweisen, die den Vertragszweck gefährdet.

3. Die Täuschung muss arglistig erfolgen. Arglistiges Handeln verlangt vorsätzliches Handeln. Bedingter Vorsatz genügt. Der Vorsatz muss sich auf die Täuschung, Irrtumserregung und Kausalität beziehen. Der Täuschende muss also die Unrichtigkeit der falschen Angabe oder des Verschweigens kennen, das Bewusstsein haben, dadurch einen Irrtum zu erregen und dadurch den Getäuschten zur Abgabe einer Willenserklärung bewegen wollen.

Arglistiges Verhalten liegt auch dann vor, wenn der Täuschende zu Fragen von erheblicher Bedeutung unrichtige Angaben ohne hinreichende Kenntnis, also gleichsam ins Blaue hinein tätigt.

Bsp.: K will beim Autohändler V einen gebrauchten PKW erwerben. Er fragt deshalb V, ob der Wagen unfallfrei ist. Ohne dies überprüft zu haben, verneint V die Frage. Nach dem Kauf stellt sich ein Unfallschaden heraus. V hat hier arglistig getäuscht.

4. Als ungeschriebene Voraussetzung muss die Täuschung widerrechtlich sein.

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

a) Grds. sind vorsätzliche Täuschungen widerrechtlich.

b) Ausnahmsweise kann die Widerrechtlichkeit fehlen.

Bedeutsam ist dies vor allem im Arbeitsrecht, wenn der AN eine unzulässige Frage des AG falsch beantwortet.

Bsp.: Bei einer Einstellung fragt der AG die AN nach einer Schwangerschaft. Wahrheitswidrig verneint die AN dies. Nach der Einstellung teilt AN die Schwangerschaft mit, die u.a. ein Kündigungsverbot nach § 9 I KSchG zur Folge hat. Da die Frage nach der Schwangerschaft zu einer unzulässigen Benachteiligung wegen des Geschlechts führen kann, §§ 7, 1 AGG, ist die wahrheitswidrige Aussage der AN nicht widerrechtlich und der AG kann trotz der Täuschung nicht anfechten.

5. Die Täuschung muss für die Abgabe der WE kausal gewesen sein, denn § 123 I BGB verlangt, dass der Erklärende durch die Täuschung zur Abgabe der WE bestimmt worden ist. Daran fehlt es, wenn der Anfechtende das Fehlen der vorgetäuschten bzw. das Vorhandensein der verschwiegenen Umstände positiv kannte. Fahrlässige Unkenntnis genügt nicht.

6. Verübt ein Dritter die Täuschung, ist nach § 123 II 1 BGB eine empfangsbedürftige WE nur anfechtbar, wenn

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

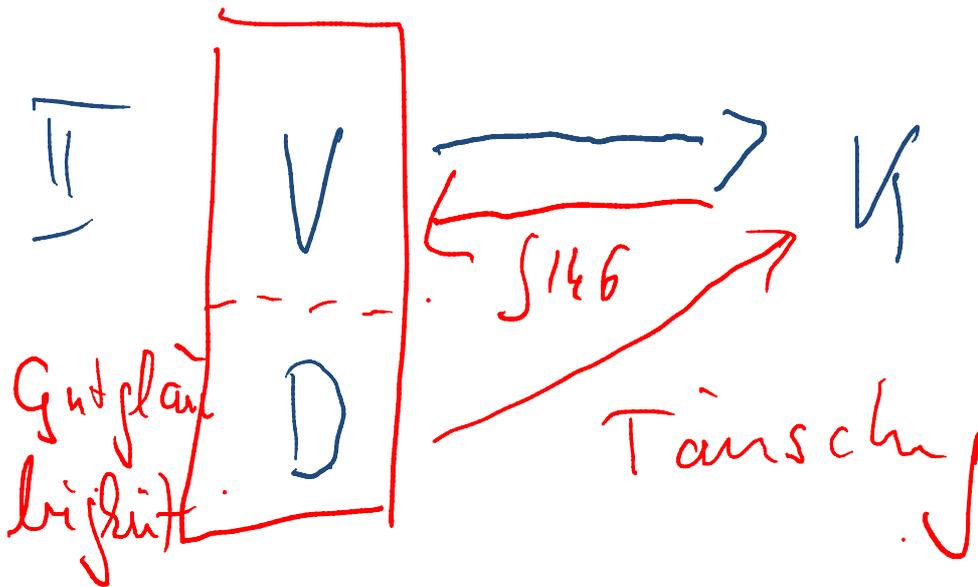
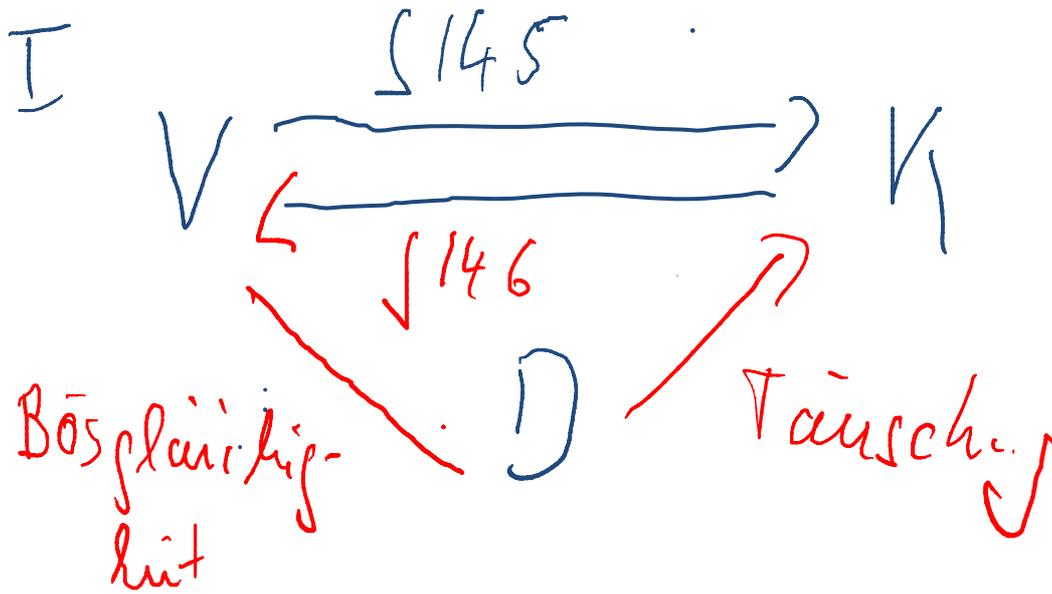
bei einer empfangsbedürftigen WE der Erklärungsempfänger die Täuschung kannte oder kennen musste. Also:

- a) Einem bösgläubigen Erklärungsempfänger gegenüber, der die Täuschung kannte oder kennen musste, ist die WE stets anfechtbar.
- b) Gegenüber einem gutgläubigen Erklärungsempfänger ist die WE anfechtbar, wenn dieser nicht schutzbedürftig ist. Das ist der Fall, wenn er sich das Verhalten der täuschenden Person zurechnen lassen muss. Sofern ein Stellvertreter, ein Verhandlungsführer, ein Verhandlungsgelhilfe oder eine sonstige Person handelt, zu der besonders enge Beziehungen des Erklärungsempfängers bestehen und dessen Verhalten diesem billigerweise zugerechnet werden können, kann sich der gutgläubige Dritte nicht auf seine Unkenntnis der Täuschung berufen.

Bsp.: M will von dem Wohnungsbauunternehmen W eine Wohnung mieten. Auf die Frage von M, ob die Wohnung ruhig sei, antwortet der mit der Vermietung beauftragte Mitarbeiter V wider besseres Wissen mit „Ja“. Hier kann M anfechten, selbst wenn W (bzw. die Organe der Gesellschaft) gutgläubig waren, weil V kein Dritter ist.

Dritte sind also nur solche Personen, die am Vertrags-

# Anfechtungsgrund



# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

schluss selbst unbeteiligt sind, weil sie der Erklärungsempfänger nicht eingeschaltet hat. Dies gilt etwa für die Täuschung des Bürgen bei Abschluss der Bürgschaft durch den Hauptschuldner. Fraglich ist dies beim Makler.

- c) Erwirbt eine andere Person als der Erklärungsempfänger aus der aufgrund der arglistigen Täuschung eines Dritten abgegebenen WE unmittelbar ein Recht, ist die Erklärung auch dieser Person gegenüber nach § 123 II 2 BGB anfechtbar, wenn sie die Täuschung kannte oder kennen musste. Hauptanwendungsfall ist der Vertrag zugunsten Dritter.

## VII. Widerrechtliche Drohung

1. Eine widerrechtliche Drohung berechtigt gem. § 123 I BGB zur Anfechtung, weil die Freiheit der Willensentschließung geschützt werden soll.
2. Drohung ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels auf das der Drohende Einfluss hat oder Einfluss zu haben vorgibt. Als Übel genügt jeder Nachteil, auch der eines Dritten.
3. Die Drohung muss widerrechtlich sein.
  - a) Die Drohung ist widerrechtlich, wenn das eingesetzte Mittel (das Übel) rechtswidrig ist. Dies ist insb. der

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

Fall wenn es gesetzes- oder sittenwidrig ist.

Bsp.: S hat bei G Schulden. Um die Erfüllung zu erreichen, droht G mit körperlicher Gewalt.

- b) Die Drohung ist auch widerrechtlich, wenn der Zweck (der Erfolg) widerrechtlich ist.

Der Unfallgeschädigte G droht dem Schädiger S mit einer Anzeige, wenn S nicht an einem Versicherungsbetrug mitwirkt. Das Mittel, die Strafanzeige, ist zwar rechtmäßig, nicht aber der angestrebte Zweck.

- c) Die Widerrechtlichkeit kann sich auch aus der Mittel-Zweck-Relation ergeben. Hier wird mit einem erlaubten Mittel ein an sich erlaubter Zweck angestrebt, doch wird ein inadäquates Mittel zur Erreichung dieses Zwecks eingesetzt.

Bsp.: G kennt eine frühere Straftat des S, die er anzeigen kann. Aus einer anderen Handlung kann G von S SE verlangen. Verlangt G von S SE unter Drohung mit einer Anzeige des früheren Verhaltens, ist dies rechtlich zu missbilligen.

4. Erforderlich ist als subjektives Element, dass der Drohende die Tatsachen kennt bzw. schuldhaft nicht kennt, aus der sich die Widerrechtlichkeit ergibt.
5. Weiterhin ist Kausalität erforderlich.

# Anfechtungsgrund

## Anfechtungsgrund

### *VIII. Bestätigung*

1. Die Anfechtung ist nach § 144 I BGB ausgeschlossen, wenn das anfechtbare RG bestätigt wird.
2. Während § 141 BGB die Bestätigung des nichtigen RG betrifft, behandelt § 144 BGB die Bestätigung des anfechtbaren, also wirksamen, d.h. nicht angefochtenen RG.
3. Eine Wiederholung des RG ist ebenso wenig wie nach § 141 BGB erforderlich.